

**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DIE
GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)
VOM 1. JULI 2014**



**AUSGABE
7. JUNI 2016**

INHALT

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundlagen	3
Art. 3	Organisation und Beschlussfassung	3
Art. 4	Aufgaben der GPK (§ 37 GO-ER)	4
Art. 5	Anliegen aus der Bürgerschaft	5
Art. 6	Entschädigungen	5
Art. 8	Inkrafttreten	5
GLOSSAR		5

Die Geschäftsprüfungskommission von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 36 - 47 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates

Art. 1

Zweck

1 Mit der Einführung der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 (Art. 23) ist mit der Formulierung "Eine Geschäftsprüfungskommission (als Controllingkommission im Sinn von § 26 ff. Gemeindegesetz)" ein Interpretationsspielraum entstanden. Zudem sind gemäss Auskunft des Regierungsstatthalters im Gesetz die Parlamentsgemeinden nicht abgebildet.

2 Mit dieser Geschäftsordnung werden diese Lücken geschlossen. Sie

- dient primär als Grundlage für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- dient zur Klärung des Selbstverständnisses
- beschreibt / regelt die eigenen Aufgaben und Pflichten
- beschreibt Schnittstellen zu
 - Gemeinderat und
 - Rechnungsprüfungsorgan
- dient dem Erreichen einer Stetigkeit
- dient zur Information / Dokumentation gegenüber dem Einwohner- und Gemeinderat
- beschreibt weitgehend die Begrifflichkeiten.

Art. 2

Grundlagen

1 Diese Geschäftsordnung ergänzt die übergeordnete kantonale und kommunale Gesetzgebung. Die wesentlichen Quellen der kantonalen Gesetzgebung sind §§ 23-28 des Gemeindegesetzes (SRL 150).

2 Die Quellen des kommunalen Rechtes sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Horw¹ (§ 24) sowie die Geschäftsordnung des Einwohnerrates (GO-ER)² (§§ 36-47).

3 Als ergänzende Quellen zur Erfüllung der Aufgabe der GPK pflegt die Finanzaufsicht des Amtes für Gemeinden LU das "Handbuch Rechnungswesen" und das "Handbuch für Rechnungs- und Controlling Kommissionen (RKCK)".

Art. 3

Organisation und Beschlussfassung

1 Präsident (§ 40 GO-ER)

Der Präsident³ erstellt die Traktandenlisten für die Kommissionssitzungen unter Berücksichtigung der Pendenzen. Er lädt zu den Kommissionssitzungen ein und leitet diese.

2 Vizepräsident

- a) Zu Beginn einer Legislatur wählt die GPK für die Dauer der Legislatur aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.
Präsident und Vizepräsident gehören nicht der gleichen Fraktion an.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.

¹ Nr. 100

² Nr. 200

³ Die in dieser Geschäftsordnung gewählte männliche Schreibform gilt analog auch für weibliche Personen

3 Der Präsident und der Vizepräsident sorgen gemeinsam für eine den Erfordernissen guter Geschäftsführung angemessene Schulung von neu gewählten Kommissionsmitgliedern. Sie arrangieren auf Beschluss der Kommission auch andere Schulungen.

4 Beratung und Beschlussfassung zu Berichten und Anträgen erfolgen grundsätzlich im Beisein des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates.

Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern erfolgen Debatte oder Beschlussfassung zu einem Geschäft ausschliesslich im Kreis der GPK.

5 Minderheitsanträge / -voten (i.S. von § 51 der GO-ER) sind den Kommissionsmitgliedern spätestens 2 Tage vor der Ratssitzung anzukündigen.

6 Entscheidungen auf dem Zirkularweg können nur mit Einstimmigkeit erfolgen.

7 Dokumente werden durch den Ratsweibel oder Abteilungs- bzw. Bereichsleiter der Gemeindeverwaltung ins Portal (<https://portal.horw.ch>) in den Ordner "GPK" gestellt. Sie werden je nach Thema im entsprechenden Unterverzeichnis abgelegt. Als Namenskonvention gelten die Nummern der Berichte und Anträge.

Art. 4

Aufgaben der GPK (§ 37 GO-ER)

Die GPK hat folgende Aufgaben:

1. Vorberatung der finanzrelevanten Geschäfte des Einwohnerrates, welche der GPK durch das Ratsbüro zugewiesen werden.

2. **Finanzpolitische Turnusprüfungen ("Sonderprüfung")**

Die GPK übernimmt die Verantwortung für die Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung. Sie achtet auf die

- a) Wirtschaftlichkeit
- b) Gesetzmässigkeit
- c) Stetigkeit

der Geschäftsführung des Gemeinderates und der Verwaltung.

Sie erstellt für den Zeithorizont einer laufenden Legislatur ein Prüfungsprogramm.

Die Prüfungsauslösung und Schwerpunktsetzung der Turnusprüfungen koordiniert die GPK mindestens 1x pro Jahr mit der externen Revision.

3. **Projektbezogene Prüfungen / Einmalige Prüfungen**

Bei grösseren Investitionsprojekten oder aus sonstigem Anlass nimmt die GPK im Auftrag des Einwohnerrates oder einer Mehrheit ihrer Mitglieder einmalige oder wiederkehrende Prüfungshandlungen vor.

4. **Durchführung von Prüfungen gemäss Art. 4 Ziffern 2 und 3**

- a) Ein Prüfungsteam besteht aus mindestens 2 GPK-Mitgliedern verschiedener Fraktionen. Es wird von der Kommissionsmehrheit berufen.
- b) Eine Prüfung beginnt, nachdem die Kommission die Prüfziele schriftlich genehmigt hat.
- c) Ein Mitglied des Gemeinderates begleitet die Prüfung und koordiniert die nötigen Aufträge an die Verwaltung. Der Kontakt mit der Verwaltung erfolgt ausschliesslich über das zuständige Mitglied des Gemeinderates.
- d) Das Prüfungsteam erstattet periodisch Bericht zuhanden der GPK.
- e) Der Beizug externer Sachverständiger bedarf der Zustimmung der GPK.
- f) Zu jeder Prüfung wird durch das Prüfteam ein schriftlicher Prüfbericht angefertigt.
- g) Der Bericht wird in der GPK in Anwesenheit des zuständigen Gemeinderatsmitglieds besprochen.

-
- h) Liegt 12 Monate nach Beginn einer Prüfung kein Bericht vor, ist die Prüfung ohne Ergebnis beendet.

Art. 5

Anliegen aus der Bürgerschaft

Die GPK nimmt Anliegen aus der Bevölkerung oder Verwaltung entgegen. Die Mitglieder legen solche Anliegen der Kommission vor, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Kommission bestätigt den Empfang eines Anliegens, führt jedoch keine weitere externe Korrespondenz. Es wird in der Kommission entschieden, ob zielgerichtete Aktionen angezeigt sind. Diese würden gemäss Art. 4 Ziffern 2 und 3 dieser Geschäftsordnung erfolgen.

Art. 6

Entschädigungen

1 Entschädigungen für Aufwand ausserhalb der regulären Kommissionsitzungen sind durch die Mitglieder jeweils per 30. Juni und 31. Dezember geltend zu machen. Präsident und Vizepräsident autorisieren deren Auszahlung zuhanden der Gemeindekanzlei.

2 Für ordentliches Aktenstudium werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 7

Ausstandsregeln

In der GPK gelten die in der GO-ER (Art. 53) festgelegten Ausstandsregeln.

Art. 8

Inkrafttreten

1 Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

2 Eine Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung kann jederzeit durch ein Mitglied beantragt werden. Ein entsprechender Antrag erfolgt zuhanden des Präsidenten, welcher diesen an der folgenden ordentlichen GPK-Sitzung traktandiert. Für Änderungen oder Aufhebung sind mindestens 4 Stimmen (qualifiziertes Mehr) erforderlich.

Horw, 1. Juli 2014

Markus Bider
Präsident

Konrad Durrer
Vizepräsident

GLOSSAR

Stetigkeit (Art. 4 Ziffer 2 Bst. c)

Unter dem Grundsatz der Stetigkeit werden gleichartige Buchungsvorfälle innerhalb eines Jahres und über die Jahre hinweg gleich verbucht. Signifikante Änderungen der Buchungssystematik sind offenzulegen.

T a b e l l e**Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 1. Juli 2014**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	07.06.2016	Art. 4	geändert